

2129.0-UG
Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und
Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen
(Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 12. Mai 2006 Az.: 1A3d-U8033.3-2006/1-1
geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2009 (AllIMBI S. 498)

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Umweltberatungen im Rahmen betrieblicher Umweltprüfungen und Maßnahmen, die den Aufbau von Umweltmanagementsystemen in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Umweltberatung
 - 2.2 Umweltmanagementsysteme
3. Fördervoraussetzungen
4. Art und Umfang der Förderung
 - 4.1 Grundsätzliches
 - 4.2 Umweltberatungen
 - 4.3 Umweltmanagementsysteme
5. Mehrfachförderung
 - 5.1 Förderung durch andere öffentliche Mittel
 - 5.2 Wiederholte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Auszahlung der Zuwendung, Verwendungsnachweis
 - 6.4 Kostennachweis der Bewilligungsstelle
7. Hinweise und Subventionsregelungen
8. Einvernehmen
9. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung sollen kleine und mittlere Unternehmen zu einer betrieblichen Umweltpolitik ermutigt werden, die nicht nur die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften, sondern darüber hinaus auch freiwillige, kontinuierliche Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes umfassen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Umweltberatung

Eine Umweltberatung (betriebliche Umweltprüfung) soll

- über die zur Einhaltung bestehender Umweltschutzvorschriften erforderlichen Maßnahmen hinausgehen,
- Verbesserungsansätze für den betrieblichen Umweltschutz aufzeigen, insbesondere im Bereich des vorsorgenden (integrierten) Umweltschutzes sowie
- über Fragen einer gezielt umweltorientierten Unternehmensführung sowie deren Organisation informieren.

Die Beratung soll umfassen

- eine umfassende Bestandsaufnahme
 - der vorgefundenen betrieblichen Situation und der daraus resultierenden betriebsbedingten Umweltauswirkungen,
 - der Organisation des betrieblichen Umweltschutzes sowie
 - der umweltrechtlichen Anforderungen an den Betrieb;
- Vorschläge
 - zur angemessenen, kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes,
 - insbesondere für Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und den späteren Aufbau von Umweltmanagementsystemen erleichtern;
- eine Kostenschätzung für die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Vorschläge und Maßnahmen sind vom Berater zu dokumentieren.

Umweltberatungen können auch von mehreren Beratern gemeinsam (Teamberatung) und/oder gleichzeitig gegenüber mehreren Unternehmen erbracht werden (Gruppenberatung).

Die Auswahl des Beraters ist dem Unternehmen überlassen. Berater müssen über eine entsprechende Befähigung sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Es muss sich um externe Berater handeln.

2.2 Umweltmanagementsysteme

Förderfähig ist der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114, S. 1 ff.), im Folgenden EMAS genannt, oder gemäß der Norm DIN EN ISO 14001, im Folgenden ISO 14001 genannt.

Förderfähig ist auch die Einführung sonstiger Umweltmanagementsysteme, die auf Dauer ausgerichtet sind und die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über die gesetzlichen Umweltvorschriften hinaus zum Ziel haben. Dies sind zum Beispiel der Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe (QuH) sowie das Ökologische Projekt für integrierte Umwelttechnik (ÖKOPROFIT).

3. Fördervoraussetzungen

Es können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – gleich welcher Rechtsform – mit Standort in Bayern gefördert werden, die in dem der Antragstellung vorausgegangenem Jahr weniger als 250 Personen beschäftigten und nicht mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz erzielten, und die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 vom 9. August 2008 S. 3) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Abweichend von Abs. 1 ist eine Förderung ausgeschlossen:

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gewerbliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, mit Ausnahme von Einrichtungen gemeinnütziger Träger, deren

Charakter einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vergleichbar ist (z. B. Behindertenwerkstätten). Für diese Einrichtungen gilt Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 unverändert;

- für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit Und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
- für Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008;
- für Unternehmen, deren Kapital oder Stimmanteile sich zu mehr als 25 % im Besitz eines oder mehrerer anderer Unternehmen befinden, die selbst nicht antragsberechtigt wären.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Grundsätzliches

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

Die Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 99 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABI EU Nr. L 214 vom 9. August 2008 S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Umweltberatungen

4.2.1 Förderfähige Kosten

Zuschüsse für Umweltberatungen werden zum Tageshonorar geleistet. Reisekosten werden nicht bezuschusst.

Dem Tageshonorar liegt ein Tageseinsatz des Beraters von acht Stunden zugrunde; bei weniger als acht Stunden wird ein anteiliges Tageshonorar zugrunde gelegt. Reise- und Fahrzeiten bleiben außer Ansatz.

Wenn von Beratern Rabatte, Nachlässe oder Provisionen auf die Beratungskosten gewährt werden, ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Kosten und zugleich auch der Förderbetrag entsprechend. Ermäßigen sich die förderfähigen Kosten nachträglich, ist dies der Bewilligungsstelle (Ziffer 6.2 ff.) vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller in voller Höhe zurückzuerstatten.

4.2.2 Höhe der Förderung

Umweltberatungen sind bis zu drei Tagen förderfähig. Pro Beratungstag wird ein Betrag in Höhe von bis zu 600 € für das Tageshonorar als förderfähig anerkannt. Liegt das Tageshonorar des Beraters unter diesem Betrag, so wird der niedrigere Betrag als förderfähig anerkannt. Die Förderung beträgt pro Beratertag 50 % des förderfähigen Tageshonorars. Der Höchstbetrag der Förderung darf insgesamt 900 € nicht überschreiten.

4.3 Umweltmanagementsysteme

4.3.1 Förderfähige Kosten

Bei Umweltmanagementsystemen nach EMAS und nach ISO 14001 werden Zuschüsse für die Kosten der Beratung und für die Kosten der Validierung durch einen nach dem

Umweltauditgesetz vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3491, in der Fassung vom 4. Dezember 2004) zugelassenen Umweltgutachter beziehungsweise der Zertifizierung durch einen bei der Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) akkreditierten Zertifizierer gewährt.

Für sonstige Umweltmanagementsysteme im Sinn von Ziffer 2.2 werden die Kosten für die Beratung und für die externe Prüfung gefördert.

4.3.2 Höhe der Förderung

Beim Aufbau von Umweltmanagementsystemen nach EMAS und nach ISO 14001 werden förderfähige Kosten von bis zu 5.500 € anerkannt. Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Der Höchstbetrag der Förderung darf 2.750 € nicht überschreiten.

Beim Aufbau sonstiger Umweltmanagementsysteme im Sinn von Ziffer 2.2 werden förderfähige Kosten von bis zu 3.300 € anerkannt. Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Der Höchstbetrag der Förderung darf insgesamt 1.650 € nicht überschreiten.

5. Mehrfachförderung

5.1 Förderung durch andere öffentliche Mittel

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für den gleichen Verwendungszweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

5.2 Wiederholte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien

Umweltberatungen nach diesen Richtlinien werden nur einmal gefördert.

Auf die für Umweltmanagementsysteme nach EMAS und ISO 14001 geltenden Förderhöchstbeträge (Ziffer 4.3.2) werden angerechnet

- die für die Durchführung einer Umweltberatung sowie
- die zum Aufbau eines sonstigen Umweltmanagementsystems im Sinn von Ziffer 2.2

nach diesen Richtlinien bereits gewährten Zuschüsse.

Auf die für sonstige Umweltmanagementsysteme im Sinn von Ziffer 2.2 gültigen Förderhöchstbeträge (Ziffer 4.3.2) werden die zur Durchführung einer Umweltberatung nach diesen Richtlinien bereits gewährten Zuschüsse angerechnet.

Re-Validierungen (EMAS) beziehungsweise Re-Zertifizierungen (ISO 14001) sowie Wiederholungsprüfungen für sonstige Umweltmanagementsysteme sind nicht förderfähig.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der LGA – Innovationsberatungsstelle Nordbayern, Technologie-Transfer, Luitpoldstraße 17a, 84034 Landshut einzureichen.

Der Antrag auf Bezuschussung eines Umweltmanagementsystems muss mindestens enthalten:

- ein Arbeitsprogramm für die Durchführung der angestrebten Maßnahmen,
- einen Kostenplan auf der Basis von Kostenvoranschlägen sowie

- einen Finanzierungsplan mit Darlegung der Gesamtfinanzierung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LGA – Innovationsberatungsstelle Nordbayern. Sie entscheidet über die Gewährung des Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinien nach der Reihenfolge des Antragseingangs und erlässt den Zuwendungsbescheid. Sie handelt bei der Durchführung der ihr durch diese Richtlinien übertragenen Aufgaben im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Einzelheiten über ihre Aufgaben werden in einer Vereinbarung geregelt.

Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids beginnen.

In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns darf nur erfolgen, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Eine nachträgliche, rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen. Durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entsteht kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Förderung. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns muss schriftlich erfolgen.

Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn mit der Maßnahme im Rahmen der Umweltberatung beziehungsweise des Umweltmanagementsystems nicht innerhalb von sechs Monaten – vom Datum des Bewilligungsbescheids an gerechnet – begonnen worden ist.

6.3 Auszahlung der Zuwendung, Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsstelle zahlt den gesamten Zuwendungsbetrag nach Vorlage und Prüfung des vom Zuwendungsempfänger zu erstellenden Verwendungsnachweises aus.

Als Verwendungsnachweis für die Durchführung einer Umweltberatung übermittelt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle

- LGA-Abrechnungsformulare
- ein Exemplar der Rechnung des externen Beraters mit Zahlungsbeleg,
- einen Kurzbericht des Beraters, der die wesentlichen Beratungsinhalte gemäß Ziffer 2.1 enthält und Auskunft darüber gibt, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen der Zuwendungsempfänger umzusetzen beabsichtigt.

Als Nachweis für den Aufbau eines Umweltmanagementsystems übermittelt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle

- LGA – Abrechnungsformulare,
- die Rechnung des externen Beraters mit Zahlungsbeleg,
- die Rechnung des Umweltgutachters beziehungsweise akkreditierten Zertifizierers mit Zahlungsbeleg,
- für EMAS beziehungsweise ISO 14001:
einen Nachweis der Eintragung im EMAS-Register beziehungsweise das Zertifikat eines bei der TGA akkreditierten Zertifizierers, das die Übereinstimmung des Umweltmanagementsystems mit der Norm ISO 14001 bestätigt sowie
- für sonstige Umweltmanagementsysteme im Sinn von Ziffer 2.2 einen Nachweis über die erfolgte Prüfung.

Soweit veranlasst, ist die Bewilligungsstelle berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel im Rahmen einer örtlichen Prüfung zu kontrollieren.

6.4 Kostennachweis der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle rechnet die Kosten mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ab. Sie überwacht den Zuwendungsetat und erstellt nach Jahresabschluss einen Kostennachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis sowie Abrechnung der Fördermittel und des Verwaltungsaufwands).

7. Hinweise und Subventionsregelungen

Die Bewilligungsstelle kann Mittel nur im Rahmen der ihr vorher vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellten Fördermittel bewilligen.

Zuwendungen, die aufgrund dieser Richtlinien bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Die im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltenen Angaben zur Firma und zum Projekt sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

8. Einvernehmen

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und – soweit erforderlich – dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

9. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Zuwendungen. Sofern die Geltungsdauer der Richtlinien nicht verlängert wird, treten sie zum 30. Juni 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. Dezember 2000 (AllMBI S. 904) außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor